VERORDNUNG (EWG) Nr. 3375/89 DER KOMMISSION

vom 9. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3) wurden die Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen festgesetzt. Die bezüglich der agronomischen Besonderheiten der Sorte „Empire" vorliegenden Informationen lassen den Schluß zu, daß es sich nicht um eine großfrüchtige Sorte handelt. Die Liste in Tabelle 3 des Anhangs III der genannten Verordnung ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Tabelle 3 des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird die Angabe „Empire" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.